UWE SCHIRMER

Spätmittelalterliche Landesordnungen des mitteldeutschen Raumes (1440–1502)

I. Vorbemerkungen – oder: Was sind Landesordnungen?

Als der Jubilar im Herbst 2001 das Ordinariat für Sächsische Landesgeschichte an der Universität Leipzig übernahm, hatte er eine Konferenz in Planung, die schließlich an der Bibliotheca Albertina im Mai 2003 unter dem Titel „Bücher, Drucker, Bibliotheken in Mitteldeutschland. Neue Forschungen zur Kommunikations- und Mediengeschichte um 1500“ mit großem Erfolg durchgeführt worden ist. Der Tagungsband zählt inzwischen zur Standardliteratur.[1] Hinsichtlich des Informationsflusses und der Herrschaftspraxis gehören spätmittelalterliche Landesordnungen unzweifelhaft in diese Zusammenhänge. Dies sollte umso mehr herausgestrichen werden, weil die Kurfürsten und Herzöge von Sachsen sehr früh entsprechende Gesetze und Mandate in gedruckter Form publiziert haben. Allerdings standen Landesordnungen bisher nur beiläufig im Zentrum der Forschung. Sinnbildhaft dafür mag das Fehlen eines einschlägigen Artikels im Lexikon des Mittelalters stehen. Auch in dem insgesamt ausgezeichneten Sammelband über mittelalterlich-frühneuzeitliche Ordnungen und Statuten, der im Jahr 2010 erschienen ist, sucht man einen Beitrag über spätmittelalterliche Territorialordnungen vergebens.[2] Gleichwohl wurde bereits Anfang der 1990er Jahre in vergleichender Perspektive auf die Thematik hingewiesen, obschon mit einer stärkeren Konzentration auf städtische Satzungen.[3] Die Fokussierung auf die Neuzeit – und damit in Verbindung zu den Policeyordnungen stehend – fand in den letzten Jahren zugleich einen beeindruckenden publizistischen Niederschlag.[4]

---

1 Enno Bünz (Hg.), Bücher, Drucker, Bibliotheken in Mitteldeutschland. Neue Forschungen zur Kommunikations- und Mediengeschichte um 1500 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volksunde 15), Leipzig 2006.

2 Gisela Drossbach (Hg.), Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn u. a. 2010.

3 Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hgg.), Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 3), Berlin 1992. – Vgl. besonders: Wilhelm Janssen, Städtische Statuten und landesherrliche Gesetze im Erzstift Köln und im Herzogtum Kleve (1350–1550), in: ebd., S. 271-294.

4 Karl Härter/Michael Stolleis (Hgg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit. Bände 1-12, Frankfurt am Main 1996–2017.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Jenseits des disparaten Forschungsstandes sei hervorgehoben, dass die vermehrt im 15. Jahrhundert erlassenen und publizierten Ordnungen nicht nur einen herausragenden Quellenwert besitzen, sie sind zugleich die Signatur konkreter territorialer Herrschaftskonstellationen. Auf diesen Umstand hat die landesgeschichtlich-spätmittelalterliche Forschung ebenfalls verwiesen.[5] Diskussionsbedarf besteht indes hinsichtlich der Frage, was das Charakteristische einer Landesordnung überhaupt sei. Rechts- und Profanhistoriker haben diesbezüglich zweckmäßige Arbeitsdefinitionen vorgelegt, die – trotz aller Heterogenität spätmittelalterlicher Ordnungen – durchaus geeignet sind, für eine gewisse heuristische Klarheit zu sorgen.[6] Demnach waren spätmittelalterliche Landesordnungen (1.) eine Agglomeration von Gewohnheitsrechten und zeitentsprechenden Einzelgesetzen, die (2.) einen exakt umrissenen regionalen Geltungs- und Wirkungsbereich besessen haben. Gemeinhin wird der regionale Rahmen mit dem amorphen Terminus ‚Land' umschrieben. Der spätmittelalterliche und zugleich „rätselhafte Begriff Land" (Ernst Schubert) besitzt indes weniger ein geographisches oder kulturlandschaftliches Sem – vielmehr umschreibt es die soziale und regionale Zugehörigkeit einer Genossenschaft von Freien bzw. von Herrschaftsträgern.[7] Konstituierend für diese Genossenschaft ist ein gemeinsam begründetes und normiertes Rechtsverständnis, das sich nicht zuletzt in spätmittelalterlichen (Landes-)Ordnungen widerspiegeln konnte. Bezüglich solcher Satzungen heißt das zugleich, dass (3.) diese Regelwerke gemeinsam vom Fürsten und den

---

5 Janssen, Statuten und landesherrliche Gesetze (wie Anm. 3), S. 274 f., 289-292; Klaus Neitmann, Die Landesordnungen des Deutschen Ordens in Preußen im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und Ständen, in: Hartmut Boockmann (Hg.), Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern (Schriften des Historischen Kollegs 16), München 1992, S. 59-81; Peter Moraw, Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter, in: Heinz Duchhardt/Gert Melville (Hg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur 7), Köln/Weimar/Wien 1997, S. 187-201; Ernst Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 35), München 1996, S. 76, 88-92; Ders., Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel der fürstlichen Herrschaft vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Thomas A. Brady (Hg.), Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs 50), München 2001, S. 19-61.

6 Wilhelm Brauneder, Artikel: Landesordnungen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3: Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., Berlin 2016, Sp. 451-453; Martin Schennach, Artikel: Landesordnung, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7: Konzert – Männlichkeit, Darmstadt 2008, Sp. 485 f.; Neitmann, Landesordnungen (wie Anm. 5), S. 60.

7 Ernst Schubert, Der rätselhafte Begriff „Land" im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Heinrich Kröger (Hg.), Was ist Region? (Soltauer Schriften 4), Hermannsburg 1995, S. 23-31; weiterhin erschienen in Concilium medii aevi 1 (1998), S. 15-27; Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Nachdruck der 5. Aufl., Darmstadt 1990, S. 234.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

‚Landleuten', also den Ständen, erlassen und beschlossen worden sind.[8] Die zunehmende Formalisierung eines Verfassungskonsenses zwischen Herrscher und Ständen kann beispielsweise für das spätmittelalterliche England besonders gut rekonstruiert werden. Dort war das Parlament seit Beginn des 14. Jahrhunderts zunehmend die Kontrollinstanz, die für die Einhaltung der Magna Carta sorgte, was sich wiederum in klar definierten Gesetzgebungsverfahren (Statuten) niederschlug.[9] Das diesbezügliche Problem ist und bleibt, dass es freilich auch in den spätmittelalterlichen Territorien Statuten gegeben hat, welche die Fürsten im Alleingang – unter stillschweigender Duldung ihrer Landstände – kodifiziert und erlassen haben. Allerdings waren die Fürsten hinsichtlich der Durchsetzung der von ihnen verfügten Mandate auf die landständische Unterstützung angewiesen. Und schließlich seien für Landesordnungen (4.) eine unbestimmte Geltungsdauer charakteristisch gewesen. Erst eine novellierte oder gänzlich neuaufgelegte Ordnung hat das einstmals erlassene Regelwerk außer Kraft gesetzt.

Selbst die hier nur kurz paraphrasierten Aspekte (Agglomeration, Raumbezug, Landstände, Geltungsdauer) können für Unbehagen sorgen, weil aufgrund dieses Minimalkonsenses spezielle Gebote und inhaltlich fest umrissene Satzungen, die sich allein auf einen Schwerpunkt konzentrieren (zum Beispiel auf das Münzwesen oder den Landfrieden), durchs Raster fallen, obgleich sie von der älteren Geschichtsforschung als Landesordnungen beschrieben worden sind. Namentlich gilt das für die ältesten Tiroler Ordnungen (1352, 1404, 1406, 1420, 1437, 1474), wobei die ältesten von ihnen als Pest- bzw. Wirtschaftsordnungen bezeichnet werden.[10] Neben Tirol muss unbedingt das Ordensland Preußen genannt werden. Dort haben der Hochmeister und die Landstände in rascher Folge Landesordnungen verabschiedet (1408, 1420, 1427, 1441, 1444).[11] Insofern beanspruchen Tirol und Preußen verfassungsrechtlich einen besonderen Platz, was auf das aktive Mitwirken der Landstände zurückzuführen ist. Diese Beobachtung gilt aber auch – wie zu zeigen sein wird – für

---

8 Neitmann, Landesordnungen (wie Anm. 5); Martin Schennach, Gewohnheitsrecht, Einzelgesetzgebung und Landesordnung in Tirol in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Horst Gehringer u. a. (Hgg.), Landesordnung und Gute Policey in Bayern, Salzburg und Österreich (Studien zu Policey und Policeywissenschaft), Frankfurt/Main 2008, S. 19-80, hier S. 27-32; Ders., Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 243 f., 801-805 et passim; Ders., Landesordnung (wie Anm. 6), Sp. 485.

9 Martin Kaufhold, Die Statuten im englischen Mittelalter, in: Drossbach (Hg.), Von der Ordnung zur Norm (wie Anm. 2), S. 117-126, hier S. 122 f.

10 Zur älteren Forschung: Karl Moeser, Die drei Tiroler Wirtschaftsordnungen aus der Pestzeit des 14. Jahrhunderts, in: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols. FS Franz Huter (Schlern-Schriften 207), Innsbruck 1959, S. 253-263; Otto Stolz, Land und Landesfürst in Bayern und Tirol, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 13 (1941/42), S. 161-252.

11 Neitmann, Landesordnungen (wie Anm. 5), S. 64-70.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

den mitteldeutschen Raum. Die rege politische Teilnahme der Stände offenbart somit, dass es konkret um die Herrschaft über Land und Leute ging. Mit den Worten von Ernst Schubert gesprochen: „Gesetzgebung ist der Schlüssel zur großen Macht“.[12] Die fürstliche Herrschaftspraxis gründete sich diesbezüglich auf das Mitwirken der Stände, denn nur durch sie war es möglich, in den räumlich weit ausgedehnten Territorien – und dies gilt eben nicht nur für Tirol, das Ordensland oder die wettinischen Länder – im wahrsten Sinne des Wortes zu herrschen. Herrschaft heißt hier: Den entferntesten Untertanen im entlegensten Weiler in die „Taschen zu greifen“, um aus ihnen den letzten Steuergroschen zu ziehen; oder um der noch so abseits gelegenen Gemeinde – so leseunkundig sie auch sein mochte – die einschlägigen Befehle zukommen zu lassen. In der Praxis bedeutet dies – so wie es aus dem Herzogtum Kleve von 1449 überliefert ist –, dass die Landesgebote an die Kirchtüren geschlagen worden sind.[13] Insofern bot sich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts bald der Druck mit beweglichen Lettern an, um gedruckte Exemplare unters Volk zu bringen. Die diesbezüglich ältesten Beispiele scheinen das Türkensteuermandat des Erzbischofs Ernst von Magdeburg aus dem Jahr 1481 sowie die kursächsische Landesordnung vom April 1482 zu sein.[14]

Das Beispiel des Buchdrucks leitet zu Kommunikation, Informationsfluss und zu den Adressaten über.[15] Im Prinzip richten sich alle Landesordnungen an die Untertanen des Landesfürsten sowie an die der Stände. Die Amtleute des Fürsten und die Stände sorgten nicht nur für die regionale Verbreitung der Mandate und Gesetze, sondern auch für deren Vollzug. Bei ihnen lag die Exekutive. Jedoch muss zugleich betont werden, dass nicht wenige Ordnungen in relativ kurzer Zeit in Vergessenheit geraten sind. Die gebetsmühlenartigen Wiederholungen und Neuauflagen vieler Landesordnungen – namentlich in der frühen Neuzeit – werden zugleich als ein Strukturmerkmal frühneuzeitlicher Herrschaftsverwirklichung betrachtet – eine Herrschaftspraxis, die eben auch an ihre Grenzen stieß.[16] Außerdem sollten Ordnungen als Signaturen krisenhafter Erscheinungen gedeutet werden. Fürst und Stände nahmen konkrete territoriale Gebrechen, zum Beispiel den Mangel an Arbeitskräften, eine vermeintliche oder tatsächliche hedonistische Lebensweise der Untertanen oder

---

12 Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium (wie Anm. 5), S. 89.

13 Moraw, Landesordnungen (wie Anm. 5), S. 193.

14 Ich danke Frau Julia Reiper (Friedrich-Schiller-Universität Jena) für diese Hinweise. Sie arbeitet gegenwärtig an der Dissertation: Die Anfänge gedruckter amtlicher Verlautbarungen bei Herrschaftsträgern des mitteldeutschen Raumes (1480–1550). Kommunikation – Druckwesen – Herrschaftsintensivierung.

15 Moraw, Landesordnungen (wie Anm. 5), S. 192-196.

16 Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialforschung 23 (1997), S. 647-663.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

politisch-dynastische Krisen, zum Anlass, um sie mittels Normsetzungen zu lösen. Dafür war freilich eine effiziente Exekutive notwendig. Es scheint daher kein Zufall zu sein, dass Landesordnungen besonders in gut durchherrschten Territorien erlassen worden sind – so zum Beispiel im Herzogtum Kleve (1431), in der Grafschaft Tirol, im Ordensland Preußen, in Niederbayern (1474) sowie vor allem im Erzstift Magdeburg und in den wettinischen Territorien.[17] Und schließlich wurde drittens mittels der Ordnungen versucht, das Territorium durch eine Vereinheitlichung zu verdichten bzw. weiter abzuschließen. Insofern konnten Landesordnungen spezifische Herrschaftsinstrumente sein, auf deren Grundlage einerseits feste Normen konstituiert werden sollten und auch – dies war jedoch abhängig von den konkreten Zeitumständen und den territorialen Spezifika – etabliert worden sind. Zum anderen brachten die Ordnungen die territorial-ständische bzw. dynastische Einheit zum Ausdruck. Diesbezüglich seien die kursächsische Gesindeordnung von 1466 und die ernestinisch-albertinische Landesordnung von 1498 genannt. Beide Ordnungen beanspruchten Gültigkeit für jeweils zwei Territorien: 1466 für das Kurfürstentum Sachsen und das Herrschaftsgebiet des Herzogs und Landgrafen Wilhelm. Die 1498 entworfene Landesordnung sollte sowohl für das ernestinische Kurfürstentum als auch für das albertinische Herzogtum Sachsen gelten.[18]

Die durchzusetzenden Regeln und Gesetze waren faktisch nie landesfürstliche bzw. landständische Willkürmaßnahmen – dagegen spricht allein das Mitwirken der Städte bei der Abfassung der Ordnungen. Vielmehr scheint sogar der bürgerlich-städtische Einfluss dafür verantwortlich gewesen zu sein, dass solche Schlüsselbegriffe wie „Landeswohlfahrt“, „gemeiner Nutzen“ oder „gute Policey“ zur Legitimation in die Texte eingeflossen sind. Dies waren freilich keine hohlen Phrasen, denn in den Städten wurde der gemeine Nutzen, aber auch die gute Policey nicht nur vorge-

---

17 Neitmann, Landesordnungen (wie Anm. 5), S. 64-70; Moraw, Landesordnungen (wie Anm. 5), S. 190-192; Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium (wie Anm. 5), S. 90 f.

18 Insofern zeigen Landesordnungen auch an, ob eine Integration verschiedener Territorien (gegebenenfalls mit verschiedenen Rechtstraditionen) auf der politischen Agenda stand oder nicht. ‚Ex negativo‘ können die Ober- und Niederlausitz angeführt werden, die 1620 bzw. 1635 dem sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. als Lehn angetragen worden sind. Die Landstände der beiden Lausitzen erließen nach 1635 weiterhin ihre eigenen Ordnungen und verwehrten sich strikt gegen kursächsische Mandate. Die unterschiedliche Gesetzgebung in den Lausitzen sowie in Kursachsen verdeutlicht, dass es eben zu keiner Zeit zu einer Integration der Ober- und Niederlausitz in den kursächsischen Landesverband gekommen ist. Demgegenüber erkannten die Stiftsstände von Merseburg oder Naumburg infolge der endgültigen Angliederung der einstmals geistlichen Territorien an Kursachsen die Oberherrschaft der kursächsischen Stände an. Die Stiftsstände agierten faktisch als Appendix der kursächsischen Stände und übernahmen deren Landesordnungen stets wortwörtlich. ‚Ex negativo‘ wären zugleich die Grafschaften der Schwarzburger sowie die Reußischen Territorien anzuführen.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

dacht, sondern auch konkretisiert.[19] Allerdings schränkte eine jede erlassene Ordnung stets auch Freiheiten ein. Dies betraf vor allem jene, die keine Zugänge zu den politischen Entscheidungsträgern besaßen – also vorrangig Knechte und Mägde, Tagelöhner, fahrendes Volk, Hausierer, Bettler und Vermögenslose, aber auch nichtzünftige Handwerker und unterbäuerliche Schichten.

II. Spätmittelalterliche Landesordnungen des mitteldeutschen Raumes

II.1. Die Landesordnung des Magdeburger Erzbischofs von 1440

Die älteste Landesordnung des mitteldeutschen Raumes ist die des Magdeburger Erzbischofs Günther II. von Schwarzburg (1403–1445), die er im Jahr 1440 erlassen hat. Die Ordnung ist leider nur fragmentarisch erhalten.[20] Eingangs verweist der Erzbischof ausdrücklich darauf, dass er die Ordnung *besproken* [habe] *mit syne capittile syne truwen mannen und steden*, womit die Magdeburgischen Stiftsstände gemeint sind.[21] Die Ordnung war veranlasst worden, weil *unordelicheyt dy by den kerkmissen to holdene yme stiffte to Magd(eburg) und nemeliken in der Meydeburgischen Borde* vorgeherrscht haben soll. Das Fragment enthält sechs einzelne Gebote, wobei der Erzbischof in den Artikeln eins, zwei und vier die Anzahl der Übernachtungsgäste bei Kirmessen (maximal zehn Paare je Haushalt), Taufen bzw. beim ersten Kirchgang der Wöchnerinnen (nicht mehr als neun Personen) und zu Hochzeitsfesten (maximal zwanzig Paare, ohne die Jungfrauen, Diener und Spielleute) festgelegt hat. Bei Verstößen sollte eine Mark (Silber) als Strafe entrichtet werden, wobei *dy komen schal to gemeyn vestinghe des landes*. Die dritte Bestimmung nimmt Bezug zum vermeintlichen Kleiderluxus des gemeinen Mannes. Es wurde bestimmt: *Item dy bur schult ok neyn better want mehir kopen und thugen to kledinge wan das sy de ellen kopen vor eynen holven guld(en)*, *und nemeliken nicht better lang want edder ekes by der sulven pyne*. Nach diesen Artikeln bricht die Überlieferung ab. Erhalten sind sodann zwei weitere Gebote hinsichtlich der Bewaffnung des Landesaufgebots und zur Jagd. Abschließend wird erklärt: *Dusse gnante mutlike both und willen to bevestende und by macht tobeholdenede hefft unse gnedige her ergnat geschicket twe uth*

---

19 Karl Härter, Statut und Policeyordnung: Entwicklung und Verhältnis des Statuarrechts zur Policeygesetzgebung zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit in mitteleuropäischen Reichs- und Landstädten, in: Drossbach (Hg.), Von der Ordnung zur Norm (wie Anm. 2), S. 127-152.

20 Georg Liebe, Die älteste Landesordnung des Erzstifts Magdeburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 21 (1903), S. 169-172. – Ich danke Herrn Markus Cottin (Domstiftsarchiv Merseburg) für vielfältige Hinweise bezüglich dieser Ordnung.

21 Karl Krütgen, Die Landstände des Erzstifts Magdeburg vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte 8), Halle (Saale) 1915, S. 2-26.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

syne capittele, twe uth synen mannen und twe uth syn olden stad Magd(eburg). Und wo dy dy wisse dusse syne both tobeholdende und ok dy pyne to vordende vornemen, des schullen sy von synen gnaden fulle macht hebbin, so lange dar he ander dar to settet und den sulven sessen schullen dy den dy dorper to stau in so dannen saken behulpen syyn ane alle geverde.[22]

Der Inhalt des überlieferten Fragments lässt nur bedingte Rückschlüsse zur Absicht der Ordnung zu. Es erscheint als nicht unmöglich, dass sie als Instrument der landesherrlichen Kirchenpolitik dienen sollte. Allerdings fehlt – im Vergleich zu den Landesordnungen von 1446, 1452 und 1498 – eine entsprechende Einleitung, in der Bezüge zwischen der sittlichen Lebensführung der Untertanen und der *guten Ordnung im Lande* hergestellt werden. Indessen deutet die Formulierung hinsichtlich der *Unordentlichkeit auf den Kirmessen im Stiftsgebiet, besonders jedoch in der Magdeburger Börde* in diese Richtung.

II.2. Die sogenannte Handwerker-, Tagelöhner- und Gesindeordnung von 1445

Am 26. Juni 1445 erließen der Magdeburger Erzbischof Friedrich III. von Beichlingen, der Halberstädter Bischof Burchard von Warberg, der Hildesheimer Bischof Magnus von Sachsen-Lauenburg und der Herzog Heinrich II., der Friedfertige, von Braunschweig-Lüneburg eine überregionale Ordnung für ihre Herrschaftsgebiete. In der Präambel wird eingangs unmissverständlich auf die „verderblichen Schäden", die durch zu hohe Gesinde- und Dienstbotenlöhne verursacht werden, hingewiesen; zugleich wird betont, dass man die Ordnung *myt rade unser erbaren rede unde leven getruwen prelaten, mannen und steden* verabschiedet habe. Ausdrücklich ist von „Land und Leuten" sowie von *eyner redelke ordenunge* die Rede. Ungenügende Sittlichkeit und ein Mangel an Kirchenzucht werden *nicht* legitimierend angeführt.[23] Die Ordnung setzt sich aus der Präambel, 48 Artikeln, die jedoch im Einzelnen nicht nummeriert sind, und dem Schlussprotokoll mit Siegelankündigung zusammen. Der von Friedrich Danneil eingeführte Begriff „Handwerkerordnung" ist irreführend, weil das in den Städten zünftig organisierte Handwerk völlig unberührt bleibt. Es werden einzig die Arbeits- und Lohnverhältnisse für Steinmetze, Steinhauer und andere Handwerker reguliert, die sich in Bauhütten organisiert hatten und die

---

22 Es schließt sich ein handschriftlicher Nachtrag aus dem 16. Jahrhundert an, in dem die Umsetzung der Ordnung mittels der Amtleute geregelt wird. Vgl.: Liebe, Landesordnung Magdeburg (wie Anm. 20), S. 172.

23 Friedrich Danneil/Eduard Jacobs, Handwerker-, Tagelöhner- und Gesindeordnung für das Gebiet der Stifte Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und der Herzogtümer Braunschweig vom 26. Juni 1445, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 27, 1894, S. 427-439.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

an beldenwerken, ranckwerken edder blomwerken unde ok den jennen, die in der hoge unde lucht gearbeitet haben.[24] In dem Zusammenhang werden auch die an den Kathedralbauten tätigen Zimmerleute und Dachdecker erwähnt. Ansonsten dominieren Arbeitszeit-, Lohn- und Versorgungsaspekte für das in der Landwirtschaft benötigte Gesinde; ausdrücklich werden *ackerknechte, plochdriver, naforer, arnnemaget, cleyne maget, meygersche, lutke meygersche, seyger (der dar wagen mede drifft)* oder *dachloner* erwähnt.

Dass diese Ordnung nicht allein eine ‚Tagelöhner- und Gesindeordnung' ist, offenbart ein Artikel mit Bezug zum Tragen der Kleider: *Item enschal neyn bur edder burynne kostliker want mer kopen edder dragen, wen langk wand edder so guth unde nicht beter. Unde wes eyn rede hedde, dat mochte eyn iowelk vorsliten*.[25] Im Gegensatz zur Ordnung des Erzbischofs Günther II. von 1440 wird die Anzahl der Gäste bei Feiern und Festen nicht mehr streng reglementiert, denn es heißt: *Item umme hochtijd, wartscopp, kindelbedde, kinderdopinge, kerkmisse unde dergelijk nach malk setten nach der lande legenicheit*. Die Artikel 28 und 30 richten sich ausdrücklich gegen Müßiggänger und Bettelei: *Item ledege knecht unde megede, de in steden unde dorppen liggen, de van gesund wegen to denste unde to arbeide bequeme sind, de schalme boven achte dage dar nicht liden to wesen, se geven syk denne to denste unde arbeide, id benome ode denne echt nod*. Außerdem (§30): *Item willen wy vorgesreven fursten unde heren by unsen undersaten, prelaten, mannen unde steden bestellen, dat se in eren gerichten unde gebeden nemande, de to denste edder to arbeyde doicht, boven twe dage nicht scholle bedelen edder umme brot gan laten unde se edder ore undersaten de nicht husen edder hegen, offte de syk myt one behelpen laten unde gentzliken vorwisen, utgenomen scholern unde gheystlike personen*.[26]

Die einzelnen Bestimmungen zu Löhnen oder Dienstzeiten sollen nicht Gegenstand dieses Beitrages sein. Wichtig erscheinen die Reglungen bezüglich der Umsetzung der Ordnung. So wird unter anderem festgelegt, dass die Strafen bei Nichteinhaltung der Ordnung *in dat gerichte, darinne se beclaget worden*, erhoben werden sollen. Ein Strafgeld in Höhe von zehn rheinischen Gulden wurde aber auch *jennich unser undersaten in unsen landen van prelaten, rittern, knechten und stede* angedroht, welche die Ordnung (*vorgescrevene*) nicht einhalten. Zugleich hat man jedoch allen Herrschaftsträgern das Recht der Appellation zugebilligt. In dem Fall mussten strittige Verstöße dem Halberstädter Bischof angezeigt werden. Er lud sodann die Konfliktparteien zu einem Schiedstag vor, um zu entscheiden *wat denne den landen*

24 Ebd., S. 432.
25 Ebd., S. 432 f.
26 Ebd., S. 434.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

nuth unde not were.[27] Vor dem Schlussprotokoll wird ausdrücklich die Bekanntmachung des Inhalts der Ordnung festgelegt: *Item iowelk here ore prelaten, man unde stede schullen dyt in alle oren gerichten unde gebeden upp tokomende sunte Bartholomeid ach witlik don unde vorkundigen laten unde nicht eyr*. Inhaltlich enthält die Ordnung zwar im überwältigenden Maße Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen der Tagelöhner und des Gesindes sowie mit Abstrichen auch zu den in Bauhütten vereinten Steinmetzen, aber letztlich ist es doch ein übergreifendes Regelwerk, um die ‚gute Ordnung' im Land zu erhalten. Explizit gründet sie sich auf das Mitwirken der Prälaten, Herren, Knechte und Mannen sowie der Städte. Sie bzw. die Amtleute der Fürsten hatten für die Einhaltung in ihren Gerichten Sorge zu tragen.

II.3. Die Thüringische Landesordnung vom 9. Januar 1446

Die bekannteste spätmittelalterliche Landesordnung des mitteldeutschen Raumes ist fraglos die für Thüringen, die der Herzog und Landgraf Wilhelm III. gemeinsam mit dem thüringischen Hoch- und Niederadel am 9. Januar 1446 erlassen hatte. Wiederkehrend ist von den *Grafen, Herren, der Ritterschaft und den Städten* die Rede, obgleich die Teilnahme städtischer Vertreter an diesem Ständetag nicht gesichert ist. Das überlieferte handschriftliche Exemplar umfasst dreiundzwanzig Blatt und entstammt der Feder des Thomas von Buttelstedt.[28] Die Ordnung war bereits Gegenstand einer Leipziger Dissertation. Die Landesordnung gliedert sich in 57 einzelne Punkte, die sich inhaltlich in zwei große Abschnitte segmentieren. Der erste Teil, der 31 Bestimmungen umfasst, enthält Gebote, die sehr deutlich im Zusammenhang mit der Aufrichtung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregiments durch Herzog Wilhelm III. stehen. Neben der Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit wird ausdrücklich eine Reform in den Klöstern des Landes angekündigt (§3). Weitere Gebote betreffen die Einhaltung der Sonn- und Feiertage, das Gerichtswesen, die Alltags- und Festkultur sowie das Wirtschaftsleben. Sittlicher Lebenswandel und ein gottgefälliges Leben werden als Garanten für die Landeswohlfahrt angesehen. Inhaltliche Bezüge zu den beiden Magdeburger Ordnungen von 1440 und 1445 sind unübersehbar. Es betrifft namentlich die Reglungen hinsichtlich der Kirchweihfeste, Hochzeiten, Taufen oder den ersten Kirchgang der Wöchnerinnen. Auch die Verord-

---

27 Ebd., S. 438.

28 Landesarchiv Thüringen, Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv (im Folgenden: LATh – HStA Weimar, EGA), Reg. Rr pag. 351, Nr. 98. 98a, fol. 41r-52r. – Abschriften der Ordnung: Karla Jagen, Die Thüringische Landesordnung von 1446, Dissertation Universität Leipzig 1951, (Masch.), Anhang, Blatt I-XXV; Gerhard Müller, Die thüringische Landesordnung vom 9. Januar 1446, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte 50 (1996), S. 9-35.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

nungen zum Gesinde und zu den Tagelöhnern weisen verblüffende Parallelen zu den Magdeburgischen Ordnungen auf. Wortwörtliche Übernahmen sind jedoch nicht nachweisbar. Vermutungen, wonach die aus thüringischen Grafengeschlechtern stammenden Magdeburger Erzbischöfe Günther II. und Friedrich III. ‚ihre' Ordnungen an den Landgrafenhof Wilhelms III. vermittelt haben, können nicht belegt werden.

Initiator des ersten Teils der Landesordnung vom 9. Januar 1446 war Herzog Wilhelm gewesen. Die enge Verbindung zur landesherrlichen Kirchenpolitik wird nicht zuletzt durch die Tatsache unterstrichen, dass Herzog Wilhelm III. am 11. April 1446 einen Text zur Reform der thüringischen Benediktinerklöster (die gelegentlich als Klosterordnung bezeichnet wird) hat verfassen lassen, in dem Bezüge zur Landesordnung vom 9. Januar 1446 hergestellt werden.[29] Beide Ordnungen können somit als strategische Option der gesamten landesherrlichen Kirchenpolitik des Herzogs gedeutet werden. Der zweite Teil der Ordnung des Jahres 1446 erscheint jedoch als ein herausragendes Verfassungsdokument, dass die Stände diktiert haben. In ihm wird die Landesverwaltung umfassend geregelt. Vorrangig betrifft es die Landesverteidigung, das Finanzwesen, die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung sowie vor allem bei der Einhaltung und Umsetzung der Landesordnung. Im Wesentlichen sollte – die gesamte Landesordnung wurde nicht ratifiziert – eine landständische (Neben-)Regierung installiert werden. Die Landstände gingen sogar so weit (Artikel 51), dass sie sich anmaßten zu bestimmen, wem – im Falle des Ablebens des Herzogs und Landgrafen Wilhelm – die Landgrafschaft Thüringen als Nachfolger angetragen werden sollte. Sie (*unsere grave, herren, ritterschafft und stete*) wollten *keyne fursten zu dem furstenthumb komen lassen, noch ihm huldigunge tun,* bevor er diese *ordnung, satzung und hulffe mit yn ingegangen und habe sich der vor sich, sine erbin und erbnemen mit yn verschribin, ewiglich zu halden, inmassen wir getan haben*.[30] Damit griffen die Stände ins geltende dynastische Erbrecht ein. Es war vorrangig dieser Paragraf, der das ohnehin schon zerrüttete Verhältnis zwischen Wilhelm und seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich II., vollends zerbrechen ließ. Das persönlich-dynastische Zerwürfnis gipfelte schließlich im bald darauf ausbrechenden sächsischen Bruderkrieg.

---

29 Wilhelm Wintruff, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte 5), Halle (Saale) 1914, S. 59-65.

30 Jagen, Thüringische Landesordnung (wie Anm. 28), S. XXIII f.; Müller, Landesordnung vom 9. Januar 1446 (wie Anm. 28); Gregor Richter, Die ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482 (Mitteldeutsche Forschungen 34), Köln/Graz 1964, S. 35-46.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

II.4. Die Ordnung des Herzogs Wilhelm III. vom 27. Oktober 1452 („Sittenmandat“)

Unter dem Eindruck der Bußpredigten des italienischen Franziskaners und päpstlichen Kommissars Johann Capistran erließ Herzog Wilhelm III. im Jahr 1452 eine Ordnung, die für weite Teile seines Herrschaftsgebietes in Thüringen umgesetzt werden sollte.[31] Es ist eine Abschrift vom 27. Oktober 1452 überliefert, wonach die Amtleute der Ämter Jena, Leuchtenburg, Windberg, Dornburg, Eisenberg sowie die Räte der landesherrlichen Städte zu Jena, Dornburg, Kahla und Eisenberg aufgefordert werden, *Sitte und Zucht zu heben*.[32] Eine weitere Ausfertigung ist für die Ämter Weißensee, Sachsenburg, Herbsleben und Gebesee sowie für die Stadträte von Weißensee, Tennstedt und Kindelbrück überliefert.[33] In der Präambel der Ordnung wird ausdrücklich betont, dass Thüringen seit geraumer Zeit durch die Strafe Gottes mit Teuerung, Missernte, Sterben, Unfrieden und anderer *hertigkeyt* heimgesucht worden sei. Johann Capistran habe diesbezüglich ausdrücklich betont, dass diese Gebrechen infolge der Missachtung der Zehn Gebote und anderer Sünden verursacht worden seien.

Nach den einleitenden Worten schließen sich zehn Artikel an, die größtenteils im Zusammenhang mit Forderungen nach einem gottgefälligen Leben stehen. Inhaltlich betrifft es (1.) die Heiligung der Sonn- und Feiertage, (2.) den regelmäßigen Besuch von Messe und Predigt, (3.) das Verbot der *bretspel, kartenspel, kulen, kegel, pylken, wörfel, und ander ding, dormit man pflegit zu spelen*, (4.) fernerhin das Verbot *uff kermesssen, aplaßen, iarmargten und anderes keynerley speltische, nach brete, wieß und swarz yn keyne wiß zu setzen*, (5.) das Wetttrinken (*zu halben adder zu ganzen zu trynken*), (6.) die Diskreditierung des Müßiggangs und damit zusammenhängend die Forderung, dass Müßiggänger arbeiten sollen, (7.) das Verbot des Ehebruchs, (8.) das Zins- und Wucherverbot (*keyn wuchergud, wucherische briffe adder czinse* zu nehmen), (9.) die Forderung, zum Tod verurteilte Straftäter vor der Hinrichtung beichten zu lassen und ihnen das Sakrament zu spenden sowie (10.) das Gebot, für gerechte Brot-, Bier- und Fleischpreise *den gemeynen nucz berurende* zu sorgen. Die Ordnung wurde in der landesfürstlichen Kanzlei verfasst, denn unter ihr sind die

---

31 Matthias Werner, Johannes Kapistran in Jena, in: Johannes Helmrath/Heribert Müller (Hgg.), Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen, München 1994, S. 505-520; Manfred Schulze, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation, NR 2), Tübingen 1991, S. 46 f., 67-72.

32 Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten. Bd. 3: Nachtrag c. 890–1525, Totenbücher, Akten und Urkunden 1526–1580, hrsg. von Ernst Devrient (Thüringische Geschichtsquellen, N.F. 3), Jena 1936, S. 123-125 Nr. 224.

33 Werner, Kapistran in Jena (wie Anm. 31), S. 509.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Namen des Kanzlers Dr. Heinrich von Buttelstedt und des Oberschreibers Dr. Baldewein verzeichnet.[34]

Die Ordnung ist ohne das Mitwirken der Stände erlassen worden, jedoch geht aus dem Text hervor, dass zumindest die Ritterschaft (*unßir erbar manne, die eygen gerichte haben*) für die inhaltliche Umsetzung sorgen sollte. Dass das tatsächlich befolgt wurde, belegen Bußgeldeinträge des Amtes Eisenach. Für das Amt Eisenach haben sich die Amtsrechnungen der Jahre 1446 bis 1457 geschlossen erhalten. Für jedes einzelne Jahr hat der dortige Schultheiß die Bußgeldeinnahmen quittiert. Bis zum Jahr 1453 sind vorrangig Bußgelder einkassiert worden, die aus Körperverletzungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen oder Ähnlichem herrühren. Dies änderte sich zum Jahr 1454 schlagartig, als man zwei Frauen und einen Mann wegen Ehebruchs bestraft hat.[35] Freilich muss auch betont werden, dass sich in den Rechnungen anderer Ämter aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vereinzelt gleiche Beispiele nachweisen lassen. Vorrangig sind es Strafen wegen Ehebruchs oder Glücksspiels.

Sieht man einmal von den letzten Artikeln der Ordnung des Jahres 1452 ab, so dokumentieren die Gebote insgesamt die Bemühungen des Herzogs um eine umfassende religiöse und sittliche Lebensführung aller Untertanen. Insofern kann man der Bewertung durchaus zustimmen, dass es sich um ein „Sittenmandat“ handelt,[36] das als Instrument einer vollkommenen Landesbesserung dienen sollte. Die Einhaltung moralisch-sittlicher Vorschriften war diesbezüglich die Grundlage des Handelns. Wie angedeutet, sind Parallelen zur Landesordnung vom Januar 1446 konstruierbar. Ausdrücklich betrifft es die Heiligung der Sonn- und Feiertage sowie das Glücksspielverbot. Wortwörtliche Übernahmen fehlen indes komplett. Das bedeutet zugleich, dass das „Sittenmandat“ einzig und allein unter dem Eindruck der Bußpredigten Capistrans entstanden ist.[37] Es erscheint ferner als bemerkenswert, dass die offensichtlich im Alleingang von Wilhelm erlassene Ordnung nicht rezipiert worden ist. Beispielsweise sind die großen Landesordnungen von 1482 und 1498 originäre Entwürfe, in denen keine wortwörtlichen Beziehungen zur Ordnung des Jahres 1452 nachzuweisen sind.

---

34 Devrient, Urkundenbuch Jena, Bd. 3 (wie Anm. 32), S. 124 f. Nr. 224.

35 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 1219, fol. 290r.

36 „Sittenmandat“ nach: Schulze, Fürsten und Reformation (wie Anm. 31), S. 66.

37 Werner, Kapistran in Jena (wie Anm. 31), S. 509 f., 515-517.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

II.5. Exkurs. Die Gesindeordnung von 1466 und die Münzmandate von 1475 bis 1482

Am 29. November 1466 verfügte Kurfürst Ernst eine Gesindeordnung, in die er ausdrücklich Herzog Wilhelm III. miteinbezogen hat.[38] Das Mandat ist und bleibt eine Spezialordnung und hat im engeren Sinn wenig mit einer umfassenden Landesordnung gemein. Die Gesindeordnung wird an dieser Stelle deshalb erörtert, weil sie inhaltlich ein Bindeglied zwischen den Ordnungen von 1445 und 1446 sowie von der des Jahres 1482 darstellt. Außerdem ist es eine Satzung, die – so wie die Ordnung der vier Fürsten vom 26. Juni 1445 – überterritoriale Geltung beansprucht hat. Eingangs betont nämlich Kurfürst Ernst, dass an ihn sowie an Herzog Wilhelm III., *unseren lieben Vetter*, unzählige Klagen von *arm und rich, geistlich und werntlich, in unsern Furstentumen, Landen unde Steten* bezüglich des Dienstgesindes gelangt seien. Aus dieser Formulierung könnte man ein Mitwirken der Stände konstruieren. Vielleicht, das ist jedoch ungesichert, sind Landesgebrechen auf den Oschatzer und Leipziger Ständetagen vom Mai 1466 bzw. vom 7. Oktober 1466 (in Leipzig) tatsächlich deklamiert worden.[39] In Thüringen fand im Jahr 1466 definitiv kein Landtag statt. Insofern bleibt auch das landständische Mitwirken insgesamt ungewiss, zumal in der Präambel nur die Vögte und die ehrbaren Mannen (*du Voit, alle erbar Manne unde andere von dem Landfolke, in dine Pflege gehorinde*) als Exekutoren genannt sind.[40] Diese Formulierung indiziert, dass die fürstliche Verwaltung das Mandat den Grafen, Herren und Prälaten nicht zugestellt haben wird.

Inhaltlich hat die Gesindeordnung (neben den Lohnvorschriften) zwei deutliche Stoßrichtungen. Zum einen sollten Kündigungen seitens des Gesindes während der Erntezeit streng bestraft werden. Zum anderen richtet sich das Mandat gegen jene Knechte und Mägde, die sich im ohnehin nicht arbeitsintensiven Winter bewusst nicht dienstverpflichtet haben. In der arbeitsfreien Advents-, Weihnachts- und Karnevalszeit gingen sie – so die Ordnung – *uberfloßigr Qwessereie* nach. Insofern zielte das Mandat auf den ‚befristeten' Müßiggang während der Wintermonate ab. Da in ihm tatsächlich nur Schirrmeister, Ackerknechte, Wagen- und Pflugtreiber, Kuh- und Schweinehirten sowie Mägde, die in der Viehwirtschaft arbeiteten, aufgezählt sind, erscheint es als eine genuine Gesindeordnung des ländlichen Raumes – also

38 Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, hrsg. von Günther Franz (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 31), Darmstadt 1967, S. 560-563 Nr. 222.

39 Matthias Kopietz, Ordnung, Land und Leute. Politische Versammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich 1438–1547 (Studien und Schriften zur Geschichte der sächsischen Landtage 6), Sigmaringen 2019, S. 449.

40 Franz, Quellen Bauernstand (wie Anm. 38), S. 560 (Nr. 222).

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

ohne städtische Bezüge. Warum man seitens der Fürsten versucht hat, Knechte und Mägde in einer arbeitsarmen Jahreszeit zum Dienst zu verpflichten, ist eine offene Frage. Aus einer wirtschaftlichen Sicht heraus betrachtet, ergibt der Dienstzwang in Zeiten des objektiven Arbeitsmangels wenig Sinn. Demzufolge wäre die sittliche Lebensführung ein Argument. Der diesbezügliche Hinweis ist die erwähnte „überflüssige Quässerei", also das übergebührliche Logieren der jugendlichen Knechte und Mägde in Herbergen, Gast-, Wirts- und Schankhäusern. Entsprechende Indizien lassen sich sodann in der Landesordnung von 1482 finden. Wie erwähnt, sollte das Gesindemandat des Jahres 1466 für beide wettinischen Territorien gelten.

In diesem Zusammenhang ist auf die Münzmandate zu verweisen. Wie bei der Gesindeordnung (oder den ältesten Tiroler Ordnungen) erscheint es als problematisch, derartige Mandate als typische Landesordnung zu klassifizieren. Jedoch sollten sie in die Diskussion miteinbezogen werden. Das ist auf zwei Aspekte zurückzuführen. Zum einen haben die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen sowie späterhin die Kurfürsten von Sachsen bei ihren Landesteilungen stets die Silberbergwerke allen Linien unterstellt. Das heißt, Bergwerke, Schmelzhütten und Münzstätten blieben unter gemeinsamer Verwaltung. Auf diese Weise haben die Fürsten unterschiedlicher Herrschaftslinien (fast immer) eine gemeinsame Münzpolitik betrieben. Dies war und blieb das vereinigende Band der wettinischen Landesfürsten zwischen 1382 und 1547 – von kurzen Unterbrechungen einmal abgesehen. Welch sinnstiftende Kraft eine gemeinsame Währung haben kann, scheint – nicht zuletzt mit Blick auf die Währungsunion des Jahres 1990 oder die gemeinsame europäische Währung – allgemein bekannt zu sein. Insofern sind die Münzmandate des 15. Jahrhunderts ebenfalls mit in Betracht zu ziehen, weil sie fraglos überregional integrierend und vereinheitlichend gewirkt haben.

Nach dem Tod des Kurfürsten Friedrich II. im Jahr 1464 verbesserte sich das Verhältnis zwischen Wilhelm III. und seinen beiden Neffen, dem Kurfürsten Ernst und dem Herzog Albrecht, spürbar. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in der gemeinsamen Münzreform vom 4. April 1465 wider. Es folgten die Münzmandate (Münzordnungen) vom 28. Dezember 1474, 24. September 1475, 9. Dezember 1475 und 13. Januar 1482. Da selbstverständlich sowohl in den kursächsischen Münzstätten als auch in jenen, die dem Herzog Wilhelm unterstanden (vorrangig in Gotha sowie wohl kurzzeitig in Weimar und Oelsnitz/Vogtland), gemünzt wurde und das gemeinsam ausgebrachte Silbergeld eine überregional anerkannte Währung war, bedurfte es koordinierter münzpolitischer Absprachen, die natürlich veröffentlicht worden sind.[41] Insofern galten die Münzordnungen – so wie die Gesindeordnung – für zwei

[41] Gerhard Krug, Die meißnisch-sächsischen Groschen 1338–1500 (Veröffentlichungen des Landesmuseums für Vorgeschichte Dresden 13), Berlin 1974, S. 92-97.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

eigenständige Territorien. Außerdem werden die Münzmandate an dieser Stelle mit angeführt, weil sie letztlich auch ihren Niederschlag in der kursächsischen Landesordnung von 1482 sowie in den Ordnungen des 16. Jahrhundert gefunden haben. Annahmen, dass die Mandate von 1474 sowie die beiden des Jahres 1475 in gedruckter Form publiziert worden sind, konnten bisher nicht verifiziert werden. Dies geschah erstmals mit dem Münzerlass vom 13. Januar 1482, der als Teil der bald darauf erschienenen Landesordnung mit veröffentlicht worden ist.

II.6. Die kursächsische Landesordnung vom 15. April 1482

Die vom Kurfürsten Ernst und seinem Bruder, dem Herzog Albrecht, erlassene Landesordnung vom 15. April 1482 wurde – im Vergleich zu den Ordnungen von 1446 und 1452 – bisher nur beiläufig erwähnt. Nachhaltig haben sich mit ihr Gregor Richter und Woldemar Goerlitz auseinandergesetzt.[42] Es ist die erste Landesordnung, die in Druckform erschien.[43] Es besteht kein Zweifel, dass der eigentliche Anlass für ihre Publikation der Münzerlass vom 13. Januar 1482 war. Dies findet in der Präambel sowie im Text deutlich seinen Niederschlag. Da die Münzpolitik beider wettinischen Linien aufeinander abgestimmt sein musste, wird Herzog Wilhelm III. ausdrücklich erwähnt.[44] Die Frage, ob die Landesordnung auch für die thüringischen und fränkischen Gebiete des Herzogs Wilhelm galt, ist schwer zu beantworten. Das in der Ordnung publizierte Münzmandat spricht dafür. Ebenso ist in Betracht zu ziehen, dass eine zeitgenössische handschriftliche Abschrift von ihr in den Beständen des ernestinischen Gesamtarchivs zu finden ist: und zwar in der Registratur, in der auch handschriftliche Kopien der Ordnungen von 1446 und 1452 archiviert sind.[45] Gegen die These von einer Veröffentlichung in Thüringen und Franken steht die Tatsache, dass die Satzung vom 15. April 1482 allein von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht angeordnet wurde – in der Urfassung gesiegelt und auf Pergament niedergeschrieben. Auf welche Weise die Ordnung in die Offizin des Markus Brandis nach Leipzig gelangt ist, muss offenbleiben. Unbekannt ist ebenso, ob gedruckte Exemplare nach Thüringen und Franken gelangt sind. Es ist möglich, dass Herzog

---

42 Richter, Ernestinische Landesordnungen (wie Anm. 30), S. 46-54; Woldemar Goerlitz, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539 (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte 32), Leipzig 1928, S. 193 f.

43 Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Nr. 9388. Druck: Markus Brandis, Leipzig.

44 Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Iuris Saxonici, hrsg. von Johann Christian Lünig, Leipzig 1724, Sp. 1-12, hier Sp. 2.

45 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. Rr pag. 351, Nr. 98. 98a (LO 1446 und 1452); Rr pag. 352, Nr. 101 101.1, fol. 2r-7v (LO 1482).

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Wilhelm sie zumindest in seinen Ämtern hat verteilen lassen.[46] Im höchsten Maße fraglich ist dies jedoch mit Blick auf die thüringischen Grafen und Herren sowie jene vom Niederadel, die in Besitz der Obergerichtsbarkeit waren.

Im Text verweisen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht eingangs unmissverständlich auf ihre uneingeschränkte „fürstliche Gewalt und Macht". Es werden zwar in ihm häufig die „Grafen, Herren, Prälaten, Ritterschaft und Städte" genannt, indes als Adressaten und mögliche Exekutoren, welche die Ordnung umzusetzen haben. Sie wurde – dies zeigt der Inhalt – ohne landständische Konsultation verfasst und publiziert. Einleitend betonen die Fürsten, dass nicht wenige in ihrem Eigenen *vor dem gemeinen Nutz* verblendet seien. Der ‚gemeine Nutzen' wird als legitimierendes Argument in der Ordnung stets in den Zeugenstand gerufen. Im Kern untergliedert sie sich in die Präambel, in acht Einzelordnungen und den abschließenden Befehl hinsichtlich des Vollzugs. Die hier vorgeschlagene Strukturierung folgt dem Inhalt, aus der Druckfassung selbst ist dies – beispielsweise durch Rubriken oder Zwischenüberschriften – nicht ersichtlich. Die Ordnung enthält keine Anweisungen zur Landesverwaltung oder zur landständischen Herrschaftsbeteiligung. Demzufolge ist sie im Vergleich mit der Landesordnung von 1446 fast völlig ‚unpolitisch'. Umso mehr werden in ihr Aspekte des öffentlichen Lebens der Untertanen bestimmt. Es sind Reglementierungen des alltäglichen Zusammenlebens in Wirtschaft und Gesellschaft. Nicht zuletzt aus diesem Grunde erscheint eine eingehende Analyse dieser Ordnung, so wie sie Karla Jagen für die Satzung des Jahres 1446 vorgelegt hat, als wissenschaftlich geboten. Aus Platzgründen kann dies hier nur sehr skizzenhaft erfolgen.

Die Landesordnung von 1482 besteht aus acht Einzelordnungen. Nach der Einleitung, in der ausdrücklich der ‚Gemeine Nutzen' als handlungsleitend herausgestrichen wird, folgt (1.) der Münzerlass vom 13. Januar 1482. Im Wesentlichen wird in ihm die seit 1465 betriebene Münzpolitik bekräftigt. Neu geregelt wird vor allem der Umgang mit dem im Lande zirkulierenden Silbergeld aus Böhmen, der Mark Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg. Entscheidend ist, dass die Fürsten an ihrer „hohen Währung", den sogenannten Spitzgroschen, festhielten. Unmissverständlich bestimmten sie, dass alle *Erbkäufe, Zinsen, Geschosse, Zölle und Geleite* von uns (sc. den wettinischen Fürsten), *anderen Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte, geistlich und weltlich, in unseren Landen, niemand ausgeschlossen*, mit dieser Leitwährung zu bezahlen sind. Damit haben es die Fürsten ermöglicht, dass ausländische Sorten sowie das alte sächsisch-meißnische Kleingeld weiterhin auf allen inländischen Märkten zirkulieren durfte. Die sich (2.) anschließende Gesindeordnung ist zumindest hinsichtlich der festgelegten Löhne für die im Agrarsektor arbeitenden Knechte und Mägde identisch mit der von 1466. Neu ist

46 So auch: Richter, Ernestinische Landesordnungen (wie Anm. 30), S. 47 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

hingegen die Einbeziehung des städtischen Gesindes sowie des Bauhandwerks. Ferner haben die Fürsten Kleidervorschriften fürs Gesinde, differenzierte Jahresgehälter, die davon abhängig waren, ob man Kleider- und Schuhgeld sowie Kost und Logis erhielt, äußerst detaillierte Speisevorschriften hinsichtlich des Mittags- und Abendessens (die im Übrigen als sehr üppig anzusehen sind) sowie letztlich umfangreiche Reglementierungen, wie alle Herrschaftsträger mit entlaufenen Knechten und Mägden umzugehen haben, erlassen. Diesbezüglich drängen sich Vergleiche zu den Ordnungen von 1445, 1446 und 1466 geradezu auf.

Es fügt sich sodann (3.) eine Speise- und Festordnung an. In der entsprechenden Einleitung wird suggeriert, dass sich *etliche, die unter dem Adel sitzen, die aber auch aus den Städten sind*, wegen ihres erfolgreichen Wirtschaftens *für einen Edelmann* hielten. Offenkundlich scheinen einige Bürger und Bauern ihre geschäftlichen Erfolge über Gebühr repräsentiert zu haben (*so, dass es ein anderer sieht* [...] *mit Kost und Kleidung*). Aus dem Grund schritten die Fürsten ein. Sie erließen Vorschriften, in denen ausschweifende und kostspielige Gastmähler auf Hochzeiten und Kirchmessen sowie die Anzahl der Übernachtungsgäste penibel reglementiert worden sind. Insofern wären abermals inhaltliche Bezüge zu den Ordnungen der 1440er Jahre zu rekonstruieren. Schankhäuser, Kretschame und Tavernen wurden augenscheinlich als Horte allen Übels wahrgenommen. Das spiegelt sich in dem Teil der Landesordnung wider, den man als (4.) Gasthaus- und Trinkordnung bezeichnen könnte. Grundtenor ist, dass nicht wenige Leute Messe und Predigt versäumen sowie Sonn- und Feiertage nicht heiligen, weil sie in Wirtshäusern sitzen und dort unter anderem dem Wetttrinken frönen (*zu Halben oder Ganzen Trinken; ungewöhnliches und unbequemes Trinken*). Ebenso werden Müßiggänger getadelt. Als ihren bevorzugten Aufenthaltsort diskreditierte man Wirtshäuser. Sie erscheinen als Born aller Sünde und Unzucht. Daher werden ihre Besitzer bzw. die Inhaber der Obergerichtsbarkeit angewiesen, Laster in ihnen zu verhindern. In diesem Zusammenhang werden – und das sind Befehle, die in den zuvor erlassenen Satzungen nicht zu finden sind – die Abendzeche an Werktagen und das Anschreiben der Zeche (außer zwischen dem Johannis- und Michaelistag im Umfang von einem rheinischen Gulden) grundsätzlich verboten. Außerdem regelt die Landesordnung die Übernachtungsdauer der Müßiggänger sowie das Gemeindebier in den Städten und Dörfern. Es sollte nur noch zu Weihnachten, vor Beginn der Fastenzeit, zu Pfingsten sowie *von den Innungen in den Städten am Fronleichnamstag* gestattet werden. An einem solchen Gelage durften fortan nicht mehr als zwanzig Personen bei einem Fass Bier teilnehmen.[47] Und schließlich wurde bestimmt, dass die bäuerlichen Gemeinden die

[47] Ein Bierfass besaß (konservativ gerechnet) ein Volumen von circa 250 Litern. Ein solches Gelage konnte zwei bis drei Tage dauern. Vgl.: Uwe Schirmer, Ernährung und Lebensmittelverbrauch im

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

ihnen zustehenden Einnahmen von den Gerichtsbußen *zu ihrem gemeinen Nutzen* und nicht zum Vertrinken zu verwenden haben. Nach Ansicht der Fürsten sollten mit den einfließenden Bußgeldern *Harnisch und Geschosse* gekauft werden.[48]

Es wurde erwähnt, dass es auch in den Ordnungen aus den 1440er Jahren ständisch konnotierte Kleidervorschriften gab. In der kursächsischen Landesordnung vom April 1482 nimmt jedoch die (5.) Kleiderordnung einen außerordentlich breiten Raum ein. Es betrifft Herkunft, Qualität, Gespinstart und Preiskategorien der Textilien, zeitgenössische Moden sowie Alter, Geschlecht und Status der mode- und repräsentationsbewussten Konsumenten. Das diesbezüglich reichhaltige Material kann hier nicht ausgebreitet werden. Entscheidend scheint zu sein, dass vor allem der Niederadel mit unter die Reglementierungen fällt. Die sozialständischen Kleidervorschriften segmentieren die Gesellschaft jenseits der Fürsten, Grafen und Herren in a) *Ritter, rittermäßige Männer, die auch fürstliche Räte sind*, b) Edelmänner, die weder Ritter noch fürstlicher Rat sind, c) Bürger in den Städten (jedoch nicht Kaufleute aus namhaften Städten sowie die von der Ritterschaft, die in Städten wohnen), d) Personen aus Kleinstädten, Marktflecken und vom Dorfe sowie in das e) Bauernvolk. Die tief strukturierten und ausdifferenzierten Vorschriften sind zu keiner Zeit beachtet worden – das darf als gesichert gelten. Zum einen ist kein einziger derartiger Straf- oder Bußgeldeintrag in den Amtsrechnungen überliefert. Zum anderen war der so überaus selbstbewusste Niederadel selbst von der ständischen Zurücksetzung – in dessen Augen es wohl eher eine Ächtung war – betroffen. Er war es, der vorrangig als Gerichtsherr mit Polizeifunktion im Lande agiert und kontrolliert hat. Es fällt in dieser Hinsicht schwer, in ihm ein Vollzugsorgan einer Ordnung zu sehen, die ihn selbst diskriminiert hat. Warum Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht ‚ihren' Niederadel, der maßgeblich und fast ausschließlich allein für die erfolgreiche Herrschaftsverwirklichung der Fürsten Sorge trug, derartig ostentativ gedemütigt haben, ist ein offenes Forschungsproblem.

Es schließt sich (6.) eine ‚Landesbrauordnung' an. Zwar enthält sie keine Vorschriften zum Gebrauch von Hopfen und Gerstenmalz sowie über die Volumina der Fässer, Viertel und Tonnen, dafür aber detaillierte Verfügungen bezüglich des *Brauens auf dem Lande* seitens der *Prälaten und Ritterschaft*, aber auch durch die Erbkretschame. Sie alle durften Bier brauen, jedoch nur für die eigene Haushaltung bzw. für den lokalen Ausschank. Handel und Vertrieb des selbstgebrauten Biers war ihnen streng untersagt. Fraglos waren diese Bestimmungen im Sinne der Städte. In diesen Zusammenhang gehört (7.) eine Verordnung über das Handwerk auf den Dörfern. Es erscheint als eine Binsenweisheit, dass sich die strenge Unterscheidung

mitteldeutschen Raum (1470–1550), in: Harald Meller u. a. (Hgg.), Luthers Lebenswelten (Tagungen des Landesmuseums für Vorgeschichte Halle 1), Halle/Saale 2008, S. 267-275, hier S. 272.

48 Codex Augusteus (wie Anm. 44), Sp. 8.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

zwischen Stadtwirtschaft und ländlicher Wirtschaftsweise im Laufe des Spätmittelalters immer stärker verwischt hat. Signatur kommerzialisierter ländlicher Gesellschaften war der hohe Handwerkeranteil auf den Dörfern. Insofern erscheint die Forderung realitätsfern, dass binnen *eines Viertel Weges* von einer Stadt entfernt, also im Radius von unter zehn Kilometern, grundsätzlich keine Handwerker geduldet werden sollten. Jenseits dieser Bannmeile – und das war noch lebensfremder – sollten pro Dorf jeweils nur ein Schmied und ein Leinwandweber ihrem Handwerk nachgehen dürfen. Die diesbezüglichen Reglementierungen begannen nach 1470 und blieben – von wenigen Ausnahmen abgesehen – weitestgehend ohne Erfolg.[49]

Die Landesordnung wird (8.) durch eine Reihe von Einzelgesetzen beschlossen, die inhaltlich disparat sind. Zum einen betrifft es die Führungszeugnisse (*Kundschaften*) der grundherrlichen Bevölkerung, so sie einen *neuen Herren oder Junker suchen*. Zum anderen haben die Fürsten ein generelles Beherbergungsverbot für Mörder und andere Verbrecher verfügt. Zum dritten untersagten sie, dass Angeklagte vor Gericht, namentlich bei Totschlägen, nicht mehr als vier Zeugen zu ihrer Verteidigung präsentieren sollten. Schließlich sprachen Kurfürst Ernst und sein Bruder ein generelles Jagdverbot zwischen Fastnacht und Pfingsten bzw. für Haselhühner und Wachteln bis zum St. Lorenztag aus. Und letztlich setzten sie für die großen Herbergen Bestimmungen für Übernachtungen fest. Es betraf die Anzahl der Speisegänge sowie die Hafer-, Stroh- und Heupreise bis hin zum Bettzeug oder zur Beanspruchung des Gasthausgesindes durch honorige Gäste. Beschlossen wird die Landesordnung durch den Vollzugsbefehl. *Alle, und ein jeglicher in seinem Gericht, Gebiet und Amt* hatte für die Durchsetzung zu sorgen. Ausdrücklich drohen die Fürsten an, dass sie – so *sie erführen, dass die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte in ihren Herrschaften und Gebieten*, die Ordnung verachten, übersehen und nicht vollziehen – dann alle wegen des Nichtvollzugs bestrafen wollten. Dass die Drohkulisse wenig Wirkung zeigte, wurde unterschwellig bereits mehrfach angedeutet. Nicht einmal in den landesherrlichen Ämtern wurden die Ver- und Gebote, vom Münzwesen einmal abgesehen, durchgesetzt. Nachdrücklich dokumentieren es zum einen die Bußgeldeinträge der kursächsisch-ernestinischen Ämter, aus denen sich an keiner Stelle eine Rezeption ableiten lässt. Zum anderen finden sich im Geschäftsschriftgut der albertinischen Herzöge von Sachsen Zitate, in denen die Ordnung *als völlig missachtet bezeichnet* wird.[50] Davon unabhängig bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass die Landesordnung von 1482 als die bis dahin inhaltlich umfangreichste Gesetzessammlung anzusehen ist.

---

49 Gerhard Heitz, Ländliche Leinenproduktion in Sachsen (1470–1555) (Deutsche Akademie d. Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte, Reihe II: Landesgeschichte 4), Berlin 1961, S. 39 f.

50 Goerlitz, Staat und Stände (wie Anm. 42), S. 194.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

II.7. Konzepte für eine gemeinsame wettinische Landesordnung (1498–1502)

Nach der Leipziger Teilung schlugen albertinisch-sächsische Hofräte 1488 Herzog Albrecht vor, eine neue Landesordnung auszuarbeiten, die möglichst für beide wettinische Territorien gelten sollte. Die Räte trugen nicht zuletzt Beschwerden der Stände vor; unter anderem betraf es auch das Münzwesen. Diesbezüglich war man willens, den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Mansfeld einen Sonderstatus einzuräumen.[51] Das ist insofern wichtig, weil Kurfürst Friedrich, Herzog Johann und Herzog Albrecht 1488 abermals ein Münzmandat verabschiedet hatten, das als Druck publiziert wurde.[52] Diese Tatbestände werden in diesem Kontext deshalb betont, weil sich die Publikations- und Veröffentlichungspraxis der beiden wettinischen Linien nach 1488 inhaltlich-sachlich wieder aufgegliedert hat: Einerseits haben sie weiterhin Separatmandate hinsichtlich des Münzwesens veröffentlicht. Andererseits wurden von ihnen auch Ordnungen erlassen, die im weitesten Sinne Wirtschaft und Gesellschaft sowie Sitte und Moral (religiöses Leben) insgesamt reglementiert haben. Denn – dies sei vorweggenommen – Münzangelegenheiten sind in den Konzepten für eine neue Landesordnung von 1498 und 1502 nicht mehr zu finden. Das heißt zugleich, dass die umfassende Ordnung vom April 1482 Einmaligkeit beanspruchen kann, weil sich die daran anschließenden gesetzlichen Veröffentlichungen zunehmend durch Diversität auszeichnen. Die Münzordnungen sind diesbezüglich typisch, aber auch andere Ordnungen. So haben Kurfürst Friedrich, Herzog Albrecht und der Magdeburger Erzbischof Ernst im Jahr 1491 ein Mandat erlassen, das sich gegen das Fehdewesen (*Plackerei*) gerichtet hat.[53] Dieser Befehl wurde von kursächsischer Seite im Jahr 1497 erneuert.[54] Ungeachtet aller Spezialmandate wurde am Vorhaben festgehalten, eine Landesordnung vorzulegen, die für beide Territorien gelten sollte.

Es ist an dieser Stelle aus Platzgründen nicht möglich, die inhaltlichen Beziehungen zwischen der 1482er Ordnung einerseits und den Entwürfen von 1498 (einschließlich der Novelle des Jahres 1499) und 1502 anderseits sowie deren sachlichen Abhängigkeiten zu untersuchen. Auch dies erscheint als eine Aufgabe zukünftiger Forschung, wobei diesbezüglich bereits wichtige Vorarbeiten und Bewertungen vorgelegt worden sind.[55] Einige Aspekte sind trotzdem in gebotener Kürze herauszu-

---

51 Ebd., S. 484 f.

52 Krug, Meißnisch-sächsische Groschen (wie Anm. 41), S. 100. – Der Hinweis, dass die Münzordnung in den Städten „anzuschlagen“ ist, stammt vom 9. Januar 1488. Vgl.: Ernestinische Landtagsakten. Band 1: Die Landtage von 1487–1532, hrsg. von Carl August Hugo Burkhardt (Thüringische Geschichtsquellen, NF 5), Jena 1902, S. 2 f. Nr. 7.

53 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. Rr pag. 352, Nr. 102.

54 LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. Q 198.

55 Richter, Ernestinische Landesordnungen (wie Anm. 30), S. 54-58: Christoph Volkmar, Reform statt

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

streichen. (1.) Da es sich um nicht ratifizierte Konzepte handelt, sind sie selbstverständlich nicht publiziert worden. Von Anbeginn an scheint die Initiative für die Erarbeitung einer neuen Landesordnung bei der albertinischen Linie gelegen zu haben. Da Herzog Albrecht bis zu seinem Tod in Emden im September 1500 faktisch nur außenpolitisch tätig war, muss man Herzog Georg als den Spiritus Rektor ansehen. Es wurde ausgezeichnet herausgearbeitet, dass das 1498er Konzept – das in der Dresdener Kanzlei Georgs entstanden ist – sowie der Entwurf von 1502 im engen Zusammenhang mit der landesherrlichen Kirchenpolitik des Herzogs stehen.[56] Die Ordnungen sollten als kirchenpolitische Instrumente einer weit ausgreifenden ‚Laienreform' benutzt werden. Insofern liegen inhaltliche Bezüge besonders zu den Ordnungen von 1446 und 1458 vor, wobei man sie in den neunziger Jahren wohl überhaupt nicht mehr gekannt haben wird. Allerdings ist es ebenso unstrittig, dass die Konzepte von 1498 bis 1502 inhaltliche Bezüge (hinsichtlich des Gesindes zum Teil sogar wortwörtlich) zur 1482er Ordnung aufweisen. Trotzdem sollte die Instrumentalisierung des Mediums Landesordnung für eine landesherrliche Kirchenpolitik als ein Faktum bewertet werden. Zugleich war sie freilich auch immer eine strategische Option für den ‚gemeinen Nutzen' und die ‚Landeswohlfahrt'.

(2.) Im Gegensatz zur Ordnung von 1482 haben die Fürsten von Beginn an ihre Stände mit eingebunden. Offensichtlich hatten sie erkannt, dass es unmöglich sei, ein derartig umfassendes Regelwerk ohne sie umzusetzen. Daher haben die wettinischen Fürsten beider Linien Ende Juni 1498 ihre Stände zu einem gemeinsamen Landtag nach Naumburg eingeladen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Münzpolitik sowie Beratungen über eine neue Landesordnung. Ein erster Entwurf lag am 9. Juli 1498 vor.[57] Die Stände haben sich an der inhaltlichen Diskussion beteiligt. Dies zeigen einzelne Monita, aber auch die überarbeitete und dem Adel entgegenkommende Novelle vom 29. April 1499.[58] Selbst wenn man an dieser Stelle ausreichend Platz hätte, so wäre der Gang der Diskussion der ernestinischen und albertinischen Hofräte, der letztlich zum Text der Ordnung von 1502 geführt hat, nur mit Mühe rekonstruierbar. Diese Aussage gründet sich nicht auf einen Mangel an Quellen, im Gegenteil. Die Quellenlage ist derartig umfangreich, dass auch dies den Platz sprengen würde. Die diesbezüglichen Gründe liegen vor allem in dem sich spürbar verschlechternden Verhältnis der beiden wettinischen Linien nach dem Tod des Herzogs Albrecht, sodass es fortwährend Verhandlungen der Hofräte gab, was

Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41), Tübingen 2008, S. 385-403.

56 Volkmar, Reform statt Reformation (wie Anm. 55), S. 390-401.

57 Burkhardt, Ernestinische Landtagsakten (wie Anm. 52), S. 35-40 Nr. 67.

58 Ebd., S. 40-46 Nr. 68, Nr. 70; LATh – HStA Weimar, EGA, Reg. Q 10, fol. 2r-5v.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

seinen Niederschlag in einem aufgeblähten Quellenfundus gefunden hat.[59] So konferierten die Hofräte beider Linien vom 5. bis zum 8. Juli 1502 in Naumburg und einigten sich auf einen vorläufigen Entwurf. Er umfasst 23 Blatt.[60] Dass er von den Fürsten gebilligt wurde, ist sicher. Das belegt ein abschließender Korrekturhinweis, in dem moniert wird, dass in die Präambel der Ordnung einzufügen sei, dass sie *Gott zu Ehre*, wegen des *gemeinen Nutzens* und in Tradition (*und den füßstapffen*) *unserer Eltern und Vorfahren, seliger und löblicher Gedächtnis* verfasst worden sei.[61] Wie erwähnt, wurde der Entwurf aufgrund innerdynastischer Konflikte nicht in Kraft gesetzt. Dass die Bemühungen letztendlich nicht völlig scheiterten, zeigen schließlich einschlägige Bestimmungen, die – trotz aller dynastischer Widersprüche – in den nachfolgenden Jahren verabschiedet worden sind. Es sei auf die Verordnungen beider wettinischer Linien gegen die Plackerei (1512) und wider die Gotteslästerei und das verderbliche Zutrinken aus dem Jahr 1513 verwiesen. Unschwer ist zu sehen, dass es abermals Spezialmandate waren.

(3.) Hinsichtlich des Inhalts der Ordnung von 1502 sollen abschließend einige Aspekte paraphrasiert werden, die – im Vergleich zu den bisher abgehandelten Ordnungen – neuartig waren. Die nachfolgend behandelten Punkte richten sich nach der Struktur des Textes selbst. So wird erstens das *unpflegliche zutrinken in diesen landen* auf die *eingebung des Tewfels* zurückgeführt. Um diese Unsitte zu unterbinden, wird eine bemerkenswerte Drohkulisse inszeniert. Die Fürsten drohen allen Grafen, Herren, Rittern oder Edelleuten sowie den Amtleuten, so sie die Ordnung nicht vollstrecken, ihre Entlassung aus dem Verwaltungsdienst sowie bei Hof an. Den Landadel schüchterten sie sogar mit einem vierwöchigen Einlager und im Wiederholungsfall mit vierzehntägiger Gefängnishaft ein.[62] Zweitens wurde beabsichtigt, den Wucher zu unterbinden. Es schwebte den Fürsten vor, die Laufzeit aller Kredite auf zwei Jahre zu begrenzen und den Zinssatz auf maximal sechs Prozent festzulegen.[63] Drittens wurde die Kleiderordnung im Vergleich zu 1482 zugunsten des Adels entschärft; allerdings unterlag er nach wie vor einer moderaten Regulierung.[64]

---

59 Uwe Schirmer, Zank und Streit seit Anbeginn: Das konfliktreiche Verhältnis zwischen dem ernestinischen Kurfürsten Friedrich III. und dem albertinischen Herzog Georg (1500–1508), in: Werner Greiling u. a. (Hgg.), Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel (Veröffentlichungen der Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 50), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 73-92.

60 Der Entwurf ist nicht ediert: Vgl. daher: LATh – HStA Weimar, EGA, Kopialbuch A 23, fol. 361r-374r.

61 Ebd., fol. 374r.

62 Ebd., fol. 365v.

63 Ebd., fol. 363v f.

64 Ebd., fol. 366r-367v.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Viertens strebte man an, die Tätigkeit der *Fürsprecher* vor Gericht einheitlich zu regeln.[65] Fürsprecher waren rechtskundige Männer, die für ihre Mandaten vor den Schöffen aussagten, ohne dass sie zwingend Rechtswissenschaften studiert haben mussten. Fünftens war beabsichtigt, die hypothekarische Verschuldung der Bauern bei Kauf, Erbe oder Übernahme von Höfen und Gütern einzuschränken. Demnach sollten entsprechende Kredite nach vier Jahren getilgt sein.[66] Sechstens – und das erscheint wiederum als völlig unrealistisch – planten die Fürsten, alle Zunftordnungen zugunsten neuer Satzungen in den landesherrlichen Städten außer Kraft zu setzen. (*Es ist vor gut angesehen, das alle Innunge in steten abgeen, und denselben handwergen newe ordnungen gegeben werden*).[67] Sieht man einmal von den Einzelmandaten der Jahre 1491 und 1512 sowie von der Landesordnung vom Januar 1446 ab, so wurde siebentens das Fehderecht wiederum kriminalisiert und unter Strafe gestellt.[68]

Zum achten erscheint erstmals eine antijudaistische Verfügung. Demnach hatten die Fürsten vor, alle im Land lebenden Juden bis zu Weihnachten 1502 auszuweisen: *Item das kein Jude lenger dan uff weynachten im lande gedult werde. Und so uber diese zeit eyniger besessene juden befinden, desselben juden leib und gut anzugreifen sal meniglich erlawbt, zugelassen und frey sein. So aber die bischove juden haben wollten, sal eynem itzlichen bischove ein par juden, als nemlich man und weib mit yren kindern, zuhaben verhengt. Doch das sie nicht wucher vben sollen*.[69] Neuntens zielten die Fürsten und Stände auf einheitliche Maße in den wettinischen Territorien ab. Fraglos wäre eine Vereinheitlichung der metrischen Systeme bezüglich der einzelnen Landesteile integrierend gewesen. Nach dem Textentwurf sollten die Leipziger Elle, das Erfurter Gewicht, der Meißnische Scheffel als Getreidemaß sowie die Torgauer Kanne und der Jenaer Eimer als Maßeinheiten für Bier, Wein und Met gelten. Außerdem war beabsichtigt, den Bier- und Weinverkauf fortan nicht mehr nach Maß der lokalen Fässer, sondern nach dem des Jenaer Eimers abzuwickeln. Hintergrund dieses Plans war, die seit 1470 geforderte Transksteuer nach einheitlichen Kriterien zu erheben. Zur Überwachung der Maße sollten *in den Städten und Ämtern geschworene visirer ader eicher verordnet werden*. Ferner befahlen die Fürsten, sämtliches Zinsgetreide und das auf den Märkten gehandelte Getreide nach dem verbindlichen Meißnischen Scheffel abzuliefern bzw. zu bemessen und zu verkaufen.[70]

---

65 Ebd., fol. 367v-368v.
66 Ebd., fol. 368v.
67 Ebd., fol. 370r.
68 Ebd., fol. 370r.
69 Ebd., fol. 370r f.
70 Ebd., fol. 370v.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Und schließlich wurde zehntens der Niederadel nochmals – analog der Kleiderordnung von 1482 – durch eine eigenwillige Reglementierung seitens der Fürsten, Grafen und Herren brüskiert. Demnach beabsichtigten sie, dass keiner vom Adel ein Pferd kaufen oder besitzen sollte, welches mehr als 70 Gulden gekostet hat. Für die Rösser der jugendlichen Adligen und für die Knechte des Adels lag der entsprechende Wert bei 60 bzw. 35 Gulden.[71] Vor allem für die vermögenden und zugleich politisch einflussreichen Niederadelsfamilien muss dieses ‚Repräsentationsverbot' als eine arge Zurücksetzung gewertet worden sein. Doch dies blieb, wie der gesamte Entwurf, Fiktion. Anweisungen zum Hallenser Salzhandel sowie zum Dienstverbot des Adels außer Landes und Einschränkungen hinsichtlich des Erwerbs von Häusern in den Städten seitens des Adels, die noch Bestandteil des Konzepts von 1498 waren,[72] fehlen im Entwurf des Jahres 1502.

III. Zusammenfassung

Allein der Inhalt der einzelnen Ordnungen offenbart ihren Quellenwert, wobei es faktisch unerheblich ist, ob sie nur konzipiert, wirklich erlassen oder schlussendlich sogar umgesetzt worden sind. Die einzelnen inhaltlichen Details müssen an dieser Stelle nicht eingehend wiederholt werden. Spätmittelalterliche Landesordnungen waren ein Konglomerat von Einzelbestimmungen, die alle Sphären des sozialen, rechtlichen, politisch-ständischen, wirtschaftlichen und alltäglichen Lebens betroffen haben. Die beiden ältesten Ordnungen Mitteldeutschlands sind im Umfeld der Magdeburger Erzbischöfe erlassen worden (1440, 1445). Da sie aus thüringischen Grafengeschlechtern stammten, ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Vorstellungen zur umfassenden Regulierung des gesellschaftlichen und religiösen Lebens der Untertanen über sie nach Thüringen gelangt sind. Entsprechende indirekte Hinweise (Zutrinken, Gastmähler, Besuch der Kirchweihfeste, Bestimmungen zum Gesinde) lassen sich in der fast zur gleichen Zeit entstanden Thüringischen Landesordnung von 1446 finden. Eine völlige Eigenschöpfung stellt die Ordnung von 1452 dar, für die wiederum Herzog Wilhelm III. verantwortlich war. Danach schweigen die Quellen. Die im Jahr 1466 erlassene Gesindeordnung steht inhaltlich teilweise in der Tradition der Ordnungen von 1445 und 1446. Direkte Beziehungen können jedoch nicht nachgewiesen werden. Umso mehr trifft dies für die Landesordnung von 1482 zu, in der die Gebote zum Gesindedienst – wie nicht zuletzt in den Entwürfen von 1498 und 1502 – wortwörtlich aus dem Text von 1466 übernommen worden sind.

---

71 Ebd., fol. 372v.

72 Burkhardt, Ernestinische Landtagsakten (wie Anm. 52), S. 40 Nr. 67.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Hinsichtlich des Umfangs nehmen die Ordnungen bzw. Entwürfe von 1446, 1482 und 1498/1502 einen besonderen Platz ein, wobei sich die Gesetzgebung der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen nach 1485 wieder ausdifferenziert hat. Zunehmend werden spezielle Mandate, zum Beispiel zum Münzwesen, zur Plackerei oder dem Zutrinken, veröffentlicht. Nach 1502 wurde weiterhin an dem Vorhaben festgehalten, umfassende Landesordnungen zu erlassen. Seinen Niederschlag findet das beispielsweise in der kursächsischen Ämterordnung von 1513 oder am Plan des Kurfürsten Johann aus dem Jahr 1525, eine umfassende Landesordnung ausarbeiten zu lassen. Endgültig verabschiedet wurde sie sodann 1531. Charakteristisch für die Jahre und Jahrzehnte nach dem Bauernkrieg ist schließlich eine ständig anwachsende Flut von Einzelgesetzen, Spezialmandaten, aber auch von wiederholt erlassenen und novellierten Landesordnungen. Insofern erscheinen Landesordnungen nicht zuletzt als Signatur der Territorialisierung, einer erfolgreichen Herrschaftsverdichtung sowie als Beleg für die Integration der landständischen Eliten in das Herrschaftssystem der Fürsten.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0